



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Vorrang des Kaufmanns.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

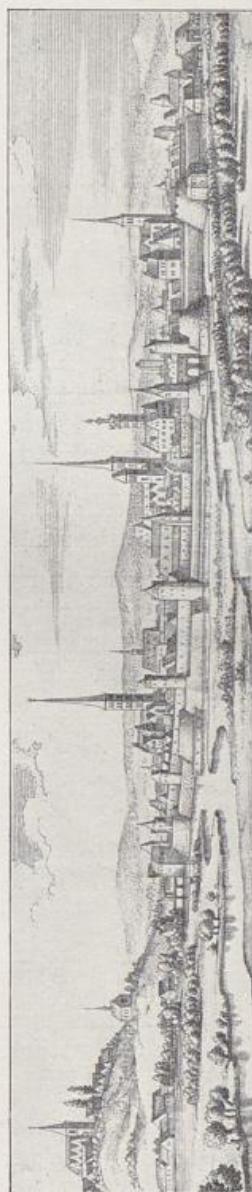
Radmachern, Schuhflickern, Bauernschneidern, Zimmermeistern und Grobschmieden. Auch die Verfertiger von Drell und seinem Leinen sind in die Städte zu verweisen.

Zu diesen allgemeinen Vorschriften traten in beiden Landesteilen noch ergänzende Sonderedikte. So wurde 1694 das Garnpacken auf dem Lande, 1775 jede ländliche Niederlage von Leinamen verboten. Die von Bremen kommenden Waren durften nicht auf dem Lande ausgeladen werden (1720) u. dgl. m.

Borrang des Kaufmanns.

Alle die genannten Bestimmungen bedeuten zweifellos eine einseitige Bevorzugung der Städte und ihrer Kaufleute, durch deren Hände fast der gesamte Handelsverkehr gehen sollte. Allerdings suchte die Regierung eine Art von Ausgleich zu schaffen dadurch, daß sie der städtischen Kaufmannschaft ans Herz legte, stets genügende und preiswerte Ware zu halten und für die ländlichen Produkte die in der Nachbarschaft üblichen Preise zu zahlen, daß sie ferner auch die Behörden mit der Aufsicht und der Feststellung angemessener Preise beauftragte. Nach den vielfachen Klagen der Landbewohner ist aber nicht anzunehmen, daß diese moralischen Ermahnungen genügt hätten, die Bauern vor Benachteiligung zu schützen. Ein viel sichereres und daher auch beliebtes Mittel war die Nichtbefolgung der Verordnungen, die natürlich sofort wieder zu Beschwerden der Städter führte.

Wenn zur Erklärung dieser einseitigen Begünstigung der Städte die Herrschaft mittelalterlicher Anschauungen und die Sorge vor Steuerhinterziehung ausreichen dürfte, so war daneben auch eine Anschauung wirksam, die von unserer heutigen Wertschätzung der verschiedenen Berufe gegeneinander ziemlich abweicht. Die damalige Zeit hielt den Kaufmann für die wichtigste Person im Wirtschaftsleben, denn er galt als die Seele des auswärtigen Debits, den man doch mit allen Kräften heben wollte, damit Geld ins Land kam. Deswegen begünstigte man den städtischen Händler und Verleger nicht nur gegenüber den Landleuten, sondern auch gegenüber den Handwerkern und Hausarbeitern, welche die Produkte für den Handel lieferten. Eine Regierungsverfügung von 1776 stellte unverblümt den Grundsatz auf, daß der Leinwandhändler die Seele des Geschäfts sei und deswegen vor den Webern bevorzugt werden müsse. Alle möglichen Maßregeln mußten dazu dienen, die Arbeitslöhne und Produktpreise niedrig zu halten, um den Händlern einen wohlfreien Einkauf zu ermöglichen. Wer auf ein in Arbeit befindliches Stück Ware ein Darlehen gab, hatte ein Vorrecht im Konkurse (1756); später wurde sein Anspruch auch durch Strafvorschriften geschützt (1791). Ebenso hatte der Leinamenhändler besonderen Schutz für den Kredit, den er dem Bauern gab (1772).



Umfang der Stadt Herford von Norden, nach Merian. (Aus Ludolf's Bau- und Kunstdenkämen von Westfalen. Band: Kreis Herford.)

Allerdings wurde auch diese Ansicht nicht durchgehend festgehalten. Wiederholt finden wir in den Akten Bedenken, ob man einen durch Not eingetretenen direkten Verkehr mit dem Auslande abschneiden dürfe (1767), ob nicht die Verwirklichung der städtischen Wünsche zu ungesunden Monopolen führen könnte. Am schärfsten wurde die Bevorzugung des Handels widerlegt durch den Kriegskommissariat Manitius, der in einer Kritik der Leggeordnung von 1719 erklärte, daß „es dem Publico besser sei, wenn 1000 Manufacturiers im Lande konserviert werden, welche ohne des Kaufmanns Beihilfe schon ihre fabricirte Ware außer Landes teurer debitiren können, als wenn 10 oder 20 Kaufleute, welches doch eben so große Commercianten nicht zu sein scheinen, durch dergleichen unvernünftigen Zwang vom Einkauf der Waren einen mehreren Profit haben.“⁵³⁾ Das dadurch veranlaßte, den Landwebern günstige königliche Schreiben vom 22. Mai 1720 hat aber keine Wirkung gehabt.

Abweichungen und Widersprüche.

Überhaupt würde ein näheres Eingehen auf Einzelheiten zeigen, daß kaum eine einzige der genannten Regeln stets konsequent durchgeführt wurde. War es einerseits eine wohl begründete Inkonsistenz, wenn die Regierung bei Notlagen der Bevölkerung sich über die eigenen Zwangsvorschriften hinwegsetzte, so führte andererseits auch die Einsicht dazu, daß man ohne genügende Prüfung etwas Fremdes, Ungeeignetes nachgeahmt oder sich über die Wirkung einer Maßregel getäuscht hatte. So erging 1768 einfach der Befehl, die Ravensberger Weberkämme für Löwend nach Osnabrücker Muster auf 23 Gänge zu setzen, was natürlich nicht durchgeführt werden konnte und wieder aufgehoben werden mußte. Wenn wir finden, daß die damalige Verwaltung in einer für uns geradezu unerträglichen Weise sich in jede Einzelheit des wirtschaftlichen Lebens mischte und alles und jedes reglementierte, so müssen wir ihr auch zugestehen, daß sie nicht auf ihren Prinzipien ritt, sondern bereitwillig Abweichungen zugestand, wenn sie sich als notwendig oder zweckmäßig erwiesen. Allerdings lagen die Zweckmäßigskeitsgründe häufig auf nicht wirtschaftlichem Gebiete. In dem Kampfe zwischen Stadt und Land standen die Stände, d. h. die Gutsherren, natürlich stets auf Seiten des platten Landes. Die oft rührende Fürsorge für ihre Eigenhörigen, die aus ihren Eingaben und Beschwerden spricht, ist sehr erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß ihre Einnahmen, oft ihre ganze Existenz von der Steuerkraft und von einem erträglichen Vermögensstande ihrer Leibeigenen abhing. Politische Rücksichten auf die Stände haben namentlich im Anfange den Großen Kurfürsten mehrfach veranlaßt, von seinen Grundsätzen abzusehen und dem platten Lande Zugeständnisse zu machen.⁵⁴⁾

Ahnlichen Erwägungen entsprang auch die Bevorzugung der Gutsherren, die sich in vielen Edikten findet. Während noch 1650 eine allgemeine Verfügung in Minden besagte, daß die Kommerzianten auf adligen Häusern sich der Kommerzien enthalten sollten, machte das Kommerziedikt von 1714 wichtige Ausnahmen zugunsten der Adligen, Beamten und Domänenpächter bezüglich der Versorgung mit Schlachtvieh und des Absatzes von Korn, Wolle, Garn und Leinwand.⁵⁵⁾ Auch die Leggeordnungen für Ravensberg enthalten Vorrechte des Adels bezüglich der Leggefreiheit und damit Steuerfreiheit des für den Hausbedarf gefertigten Leinens. Besonders charakteristisch ist dabei, daß diese Freiheit 1688, 1699 und 1719 den bürgerlichen Besitzern adliger Höfe und 1719 auch den in der Stadt Wohnenden vom Adel vorenthalten wurde.⁵⁶⁾ Auch die Beamten und die auf den Freiheiten in Herford und Schildesche Wohnenden genossen diese Steuervorrechte nicht.